

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz
über die Erhebung von Aufwendungsersatz
für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995 in der Fassung vom 17.12.2001**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) und der §§ 1, 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 28. November 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995 in der Fassung vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser bis DN 200 mm durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

	Gesamt	Schmutzwasser - Anteil	Oberflächenwasser - Anteil
- Mischsystem	3.655 €	2.010 €	1.645 €
- Trennsystem	4.437 €	2.440 €	1.997 €

Die Pauschalbeträge können durch Änderungssatzung oder in der jeweiligen Haushaltssatzung neu festgelegt werden.“

2. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasserbeseitigungsleitungen mit einem Durchmesser über DN 200 in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 1 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister